

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/13/7145 Status: öffentlich Datum: 15.01.2013 Verfasser: Gerald Krause
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Beschluss zur Zuordnung von Straßenabschnitten zu einem Straßentyp gemäß § 3 Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zierow (Teilstücke vom Amselweg und Fliemstorfer Straße)	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow	

Sachverhalt:

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zierow unterscheidet grundsätzlich 3 Straßentypen: die Anliegerstraße; die Innerortsstraße und die Hauptverkehrsstraße. Entsprechend der jeweiligen Nutzung und Bedeutung der Straßen für die anliegenden Grundstücks-eigentümer einerseits und die Allgemeinheit andererseits, sind die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand im Verhältnis zum Anteil der Gemeinde unterschiedlich bemessen. Während bei einer Anliegerstraße (Anliegeranteil 60%) davon ausgegangen wird, dass der Quell- und Zielverkehr ausschließlich oder überwiegend von den anliegenden Grundstückseigentümern (ihren Besuchern, Gästen, Ver- und Entsorgern usw.) ausgelöst wird; unterstellt die Innerortsstraße (Anliegeranteile zwischen 45 und 60 %), dass sie überwiegend einem innerörtlichen Verkehr dient, also Verkehr aus Neben-, Seiten-, Parallelstraßen aufnimmt und diesen zu anderen Zielen innerhalb des Ortes (der Gemeinde, in weitestem Sinne auch einer Nachbargemeinde) führt (bzw. umgekehrt). Demgegenüber wird hierzu noch die Hauptverkehrsstraße (Anliegeranteile zwischen 25 und 40 %) abgegrenzt, die den überwiegenden Verkehr von „außerhalb“ der Gemeinde nach „außerhalb“ der Gemeinde führt, die überwiegenden Verkehrsteilnehmer eigentlich gar nichts in der Gemeinde erledigen wollen, außer „hindurchzukommen“. Typischerweise zählen hierzu - wie in der Straßenbaubeitragssatzung aufgeführt - Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Verkehr im beitragsrechtlichen Sinne bezieht sich nicht nur auf den Fahrzeugverkehr, sondern beispielsweise auch Fußgänger- und Radfahrerverkehr mit ein. Die beitragsrechtliche Wertung des Begriffes „überwiegend“ ist kein ausschließlich quantitativer Maßstab.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt für die durchgeführte Straßenbau-maßnahme im 1. Abschnitt (Fliemstorfer Straße) und im 2. Abschnitt (Amselweg) gemäß Abschnittsbildungsbeschluss (GV Ziero/13/7138) die Zuordnung jeweils zur Innerortsstraße.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja. Straßenbaubeträge gemäß Umlage nach Straßenbaubeitragssatzung

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung